

Sachverhalt:

Im Bereich der Fleischhygiene wurden die Gebührensätze letztmalig zum 01.01.2012 erhöht.

Der Unterabschnitt 5451 – Fleischhygiene- schloss im Jahr 2015 mit einem Defizit von 29.551,23 € ab. Auch in den Vorjahren waren trotz Gebührenerhöhung zum 01.01.2012 weiterhin konstante Unterdeckungen zu verzeichnen.

Die Entwicklung der rückläufigen Einnahmen liegt laut Frau Meyer darin begründet, dass vor allem die Hausschlachtungen immer weniger werden und sich voraussichtlich auch auf einem eher niedrigen Niveau einpendeln werden. Demgegenüber bleibt ihre Arbeitszeit jedoch gleich, da sie aufgrund vermehrter Ermittlungstätigkeiten durch Ministerial- und Regierungsanfragen wegen ständig neuer Fleisch- und Eierskandale ihre Arbeitszeit hierfür aufbringen muss. Diese Tätigkeiten werden voraussichtlich in der Tendenz sogar eher noch zunehmen.

Zum 01.05.2015 wurden die Gebühren für den Bereich der Fleischhygiene beim Landratsamt Ansbach erhöht. Schon bei der Gebührenerhöhung 2012 hat sich die Stadt Ansbach an den Gebühren des Landratsamtes Ansbach orientiert. Es wird vorgeschlagen, sich auch jetzt an die Gebühren des Landratsamtes Ansbach anzupassen (vgl. hierzu Anlage 2, Gegenüberstellung der Gebühren von Stadt und Landkreis Ansbach).

Die Gebührenerhebung im Bereich der Fleischhygiene richtet sich seit 01.01.2008 nach Tarif-Stellen des Kostenverzeichnisses, welches für die Gebührenerhebung Rahmengebühren festlegt.

Bereits die letzte Kalkulation ergab, dass kostendeckende Gebühren bei den Schlachtier- und Fleischuntersuchungen auch bei Ausschöpfung des Höchstsatzes der Rahmengebühren nicht erreicht werden können. Ein Fehlbetrag kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vermieden, jedoch durch eine Gebührenerhebung durchaus abgemildert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren im Bereich der Fleischhygiene werden ab 01.01.2017 entsprechend der Anlage 1 erhoben. Anlage 1 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Fleischhygiene -Anlage 1

Fleischhygiene -Anlage 2